



Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail: patrick.sitter@bmgf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/137

BMGF-71100/0006-III/13/2016

BG, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (Dokugesetz-Novelle 2016) VO über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich (Gesundheitsdokumentationsverordnung – GD-VO)

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zum Vorschlag einer Gesundheitsdokumentationsverordnung und einer Änderung des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen erlaubt sich der ÖRAK mit besonderer Bezugnahme auf die vorgeschlagenen Regelungen zum Data Warehouse „Dokumentations- und Informationssystem für Analysen im Gesundheitswesen“ (DIAG) des BM für Gesundheit und Frauen wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzesentwurf enthält in dessen vorgeschlagenen § 4 Abs 3 sowie in § 5a Abs 3 und (gleichlautend) in § 6c Abs 2 umfängliche Bestimmungen zur Pseudonymisierung jener patientenbezogenen Informationen, welche für die Zwecke des Berichtswesens im intra- und extramuralen ambulanten und im stationären Versorgungsbereich an das BM für Gesundheit und Frauen übermittelt werden. Das Ziel dieser Regelungen ist es, den Datenschutz der von den Datenübermittlungen betroffenen Patienten zu wahren. Der ÖRAK begrüßt die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Wahrung der Datenschutzkonformität, jedoch vertritt der ÖRAK die Ansicht, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht in allen Punkten den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.



So wird in § 4 Abs 3 der Zugriff auf die im DIAG enthaltenen „Rohdaten“ geregelt, ohne jedoch die „Rohdaten“ zu definieren. Mittelbar lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber unter diesen „Rohdaten“ offenbar alle unter den Hauptstücken A bis D des Gesetzes übermittelten Daten verstanden wissen wollte. Eine bloß interpretativ erschließbare, und damit unklare Definition der „Rohdaten“ entspricht jedoch nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Relevanz dieser Unbestimmtheit ergibt sich daraus, dass der vorgeschlagene § 4 Abs 3 das weitere Schicksal der „Rohdaten“ nicht regelt. So ist zwar im Gesetz festgehalten, dass die „Rohdaten“ nur zu den gegenständlich zulässigen Zwecken und im verhältnismäßigen Ausmaß verwendet werden dürfen, das Gesetz lässt aber offen, was mit den „Rohdaten“ nach Erreichen des Verarbeitungszwecks zu geschehen hat. Insbesondere die im Gesetz vorgeschlagenen Speicherfristen beziehen sich nur auf jene Daten, welche den gesetzlich festgeschriebenen Pseudonymisierungsprozess durchlaufen haben. Eine datenschutzrechtlich kohärente Regelung gebietet daher eine Eingrenzung des Umfangs der angesprochenen „Rohdaten“ und es wäre zu regeln, wie mit diesen „Rohdaten“ nach dem abgeschlossenen Pseudonymisierungsprozess zu verfahren ist.

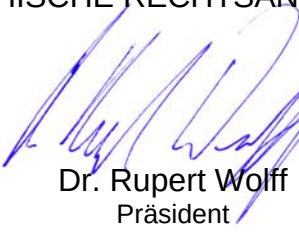
Abseits dessen fällt auch auf, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle die Berichte der Krankenanstaltenträger nun auch den Gemeindecode zu enthalten haben (vgl § 2 Abs 4 lit m). Dies bedeutet eine Erhöhung des Determinierungsgrads der betroffenen Patienten. Dem steht gegenüber, dass das Gesetz in § 5 – relativ undifferenziert – zur Wahrung der Anonymität der Patienten Einzelfallkategorien durch „entsprechend erweiterte Gliederungsbreiten“ auszuschließen vorschreibt. Aus der Sicht des ÖRAK verlangt eine kohärente datenschutzrechtliche Regelung, insbesondere mit Hinblick auf den nun durch Zunahme des Gemeindecodes erhöhten Determinierungsgrads der Krankenanstaltsberichte, dass Art und Umfang der Ausweitung der Gliederungsbreiten zu definieren sind. Dies, um mit der gebotenen Sicherheit zu gewährleisten, dass tatsächlich auch in Einzelfällen der Rückschluss auf die Identität des betroffenen Patienten ausgeschlossen ist.

Der ÖRAK möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf Art 89 der Datenschutz-Grundverordnung verweisen, welcher archiv-, statistik-, und forschungsbezogene Datenverarbeitungen regelt. Art 89 der Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass Datenverarbeitungen zu den angeführten Zwecken unter Wahrung ausreichender Schutzstandards, dh vornehmlich in pseudonymisierter Form zu erfolgen haben. Im Lichte dieses Postulats erscheint es dem ÖRAK bedenklich, dass das vorgeschlagene Gesetz das Schicksal der „Rohdaten“, welche wohl auch personenbezogene Rückschlüsse erlauben, im aufgezeigten Sinn ungeregt lässt. Auch die aufgezeigten Bedenken hinsichtlich des unbestimmten gesetzlichen Auftrags zur Ausweitung der Gliederungsbreiten erscheint aus der Sicht des ÖRAK im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung bedenklich. Der ÖRAK empfiehlt daher eine detaillierte Regelung der Verarbeitungsvoraussetzungen für die „Rohdaten“ und spezifischere Vorgaben zur Aufgliederung der Berichtsparemeter festzuschreiben, um auch in Einzelfällen die umfassende Anonymität der betroffenen Patienten sicher zu stellen.

Dies scheint nicht zuletzt auch geboten, um die Regelungen des Gesetzes mit Art 89 der Datenschutz-Grundverordnung im Einklang zu halten und damit die Unionskonformität des Gesetzes zu wahren.

Wien, am 3. Oktober 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

